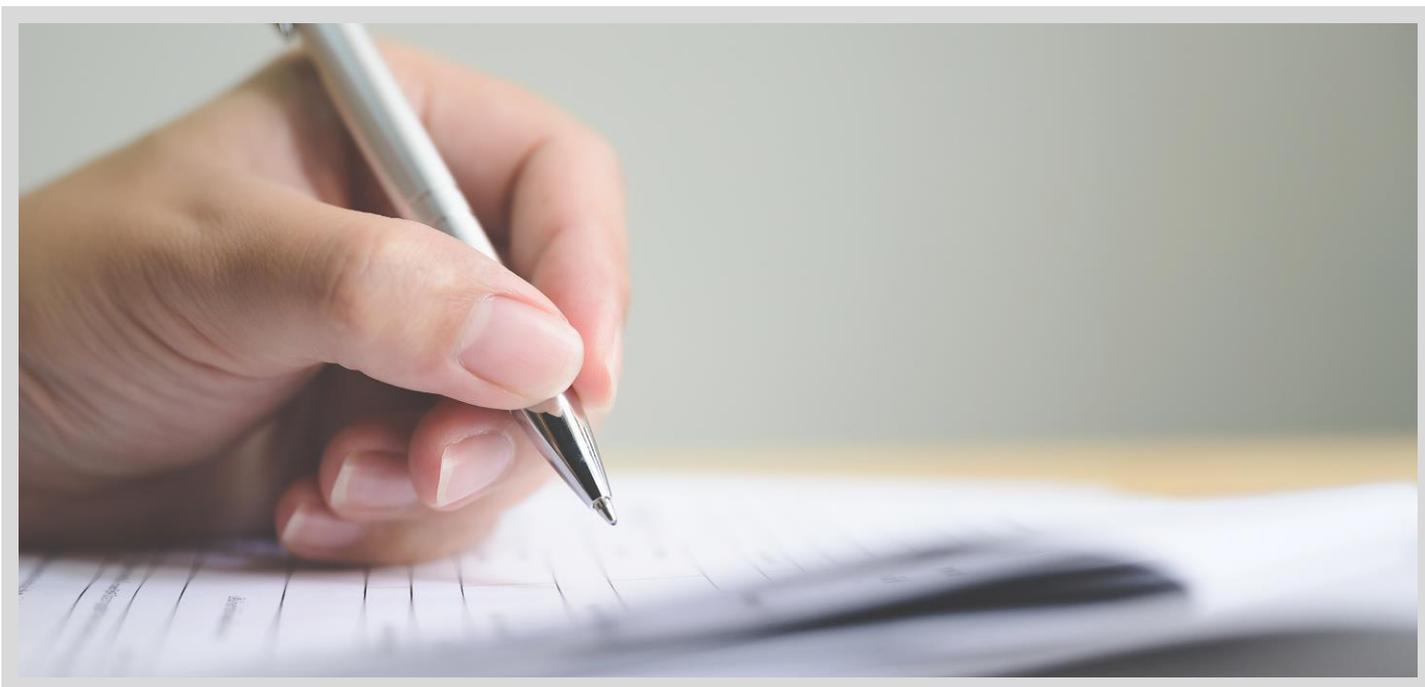


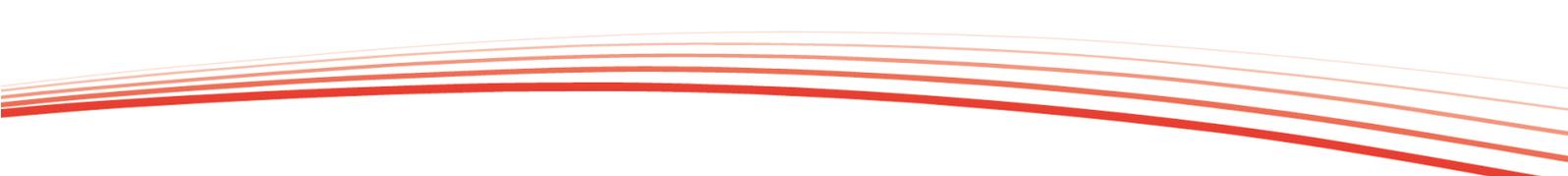
Vorsorge treffen und das Leben selbst(bestimmt) gestalten



Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



Impressum
Herausgeber:
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Betreuungsbehörde
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim
Tel.: 06192 201-0
E-Mail: info@mtk.org
Auflage: 08/2020

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Schriftform gewählt. Titel, Umschlagsgeschaltung, Fotos sowie Art und Anordnung des Inhalts sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nicht gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	2
Vorsorgevollmacht	3
Erläuterungen	3
Erstellung	4
Aufbewahrung	4
Gültigkeit	5
Generalvollmacht	5
Betreuungsverfügung	6
Erläuterungen	6
Erstellung	6
Aufbewahrung	7
Gültigkeit	7
Patientenverfügung	7
Erläuterungen	7
Erstellung	8
Aufbewahrung	9
Gültigkeit	9
Anhang	10
Nützliche Adressen im Main Taunus Kreis	10
Allgemeine nützliche Adressen	11
Ihre Notizen	12
Formular Vorsorgevollmacht	13
Formular Betreuungsverfügung	17
Formular Patientenverfügung	19
Formalitäten im Todesfall	28
Bestattung und Bestattungsvorsorge	29
Notfallpass	30

Grußwort des Kreisbeigeordneten Johannes Baron

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hand aufs Herz: wer von uns denkt schon in guten Zeiten daran, dass sich plötzlich, von heute auf morgen, in seinem Leben etwas ändern könnte? In finanziellen Dingen treffen viele Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorsorge für schlechtere Zeiten. Woran die meisten Menschen beim Thema Vorsorge viel zu selten denken ist ihre selbstbestimmte Lebensgestaltung in allen Bereichen.

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit können jeden von uns plötzlich in die Situation bringen, nicht mehr eigenverantwortlich handeln und keine Entscheidungen mehr treffen zu können. Dieser Zustand kann einen kurzen Zeitraum anhalten, aber auch von Dauer sein. Natürlich ist auch das Alter ein häufiger Grund dafür, dass man in diese Situation gerät.

In diesem Fall ist das in wesentlichen Teilen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerte Betreuungsrecht in seiner Gesamtheit ein wichtiges Thema. Es dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind.

Die bei den Amtsgerichten angegliederten Betreuungsgerichte sind hauptsächlich für die Umsetzung der im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Regelungen, zum Beispiel für die Bestellung eines rechtlichen Betreuers, zuständig. Dies kann ein Familienmitglied, eine geschulte ehrenamtliche Person eines Betreuungsvereins oder ein Berufsbetreuer sein. Unterstützt werden die Betreuungsgerichte vor allem bei der Sachverhaltsermittlung von den Betreuungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Aber es besteht nicht immer eine Notwendigkeit, das Betreuungsgericht einzuschalten. Wer bereits vorher eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung oder eine Betreuungsverfügung erstellt hat, ist gut vorbereitet. Er kann zuversichtlich sein, dass er von einer Person seines Vertrauens, seinem Willen wird. Über die einzelnen Vorsorgeinstrumente und deren Unterschiede informiert Sie diese Broschüre.



Auf jeden Fall sollten Sie sich, bevor Sie eine Entscheidung für die rechtliche Vorsorge treffen, umfassend über das Für und Wider der Vorsorgemöglichkeiten informieren.

Bitte verstehen Sie die in dieser Broschüre enthaltenen Formulare zum Heraustrennen als das was sie sind, nämlich Empfehlungen. Nehmen Sie sich die Freiheit und ergänzen oder streichen Sie Formulierungen, die nicht Ihren Vorstellungen entsprechen.

Bei der Erstellung dieser Vorsorgeinstrumente beraten und unterstützen wir Sie gerne. Das gilt auch für bereits tätige Vollmachtnehmer sowie rechtliche Betreuer und anderer beteiligten Personen. Für Sie ist die Betreuungsbehörde oder der Betreuungsverein der richtige Ansprechpartner.

Die Betreuungsbehörde steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Für eine Terminvereinbarung bekommen Sie telefonisch unter der Rufnummer **06192 201-0** vom Main-Taunus-Kundenservice einen Ansprechpartner genannt.

A handwritten signature in blue ink that reads "Johannes Baron". The signature is written in a cursive style.

Johannes Baron
Kreisbeigeordneter
des Main-Taunus-Kreises

Vorsorgevollmacht

„Was soll mir schon passieren?“

Bei einem Sturz in der Wohnung zieht sich die 87-jährige, alleinlebende Frau Muster starke Prellungen sowie eine komplizierte Schulterfraktur zu, die umgehend im Krankenhaus operativ versorgt wird.

Eine besorgte Nachbarin, die schon lange Zeit mit ihr bekannt ist, beschreibt Frau Muster seit jeher als misstrauische, eigenständige und durchaus starrsinnige Person. Seit der Ehemann vor einem halben Jahr verstorben ist, verschlechterte sich der Allgemeinzustand zusehends. Die einzige Tochter macht häufige Besuche und unterstützt ihre Mutter soweit es möglich ist. Einen Pflegedienst sowie „Essen-auf-Rädern“ hatte Frau Muster bislang strikt abgelehnt.

Im Krankenhaus wird nun eine Demenz vom Alzheimer-Typ diagnostiziert. Die Fraktur verheilt nur schleppend und der körperliche und geistige Abbau schreitet rasch voran. Arzt und Sozialdienst empfehlen direkt im Anschluss an das Krankenhaus die Verlegung in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Frau Muster kann ihre Situation aufgrund des schlechten Gesundheitszustands nun nicht mehr gut überblicken und selbst keine realistischen Entscheidungen mehr treffen. Da sich Frau Muster in der Vergangenheit nie durchringen konnte ihrer Tochter eine **Vorsorgevollmacht** auszustellen, kann die anstehende Heimaufnahme sowie die damit zusammenhängenden administrativen Schritte (Kostenklärung und Abschluss eines Vertrags mit der Pflegeeinrichtung, Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Vermieter, Wohnungsauflösung usw.) jetzt nicht direkt von der Tochter organisiert werden. Ein mitunter zeitintensives und kostenpflichtiges Betreuungsverfahren muss nun zwingend bei Gericht eingeleitet werden, um die rechtliche Vertretung für Frau Muster zu regeln.

Erläuterungen

Die Vorsorgevollmacht ist ein Instrument zur rechtlichen Vertretung, bei der eine vollmachtgebende Person eine vollmachtnehmende Person für den Fall der Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit (sogenannter Sorgfall) zur Erledigung aller oder bestimmter Aufgaben bevollmächtigt. Ein „Sorgfall“ kann z.B. durch einen Unfall, Schlaganfall oder Demenz entstehen.

Ehepaare und Kinder, gegenüber ihren Eltern, sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Dies wird fälschlicherweise häufig angenommen. Bevor Sie eine Vollmacht erstellen, überlegen Sie sich ganz genau, wen Sie bevollmächtigen möchten. Sie sollten zu dem Bevollmächtigten in einem absoluten Vertrauensverhältnis stehen.

Das Innen- und Außenverhältnis sollte in getrennten Urkunden geregelt sein und das Tätigwerden des Vollmachtnehmers sollte nicht an Bedingungen geknüpft sein (z.B. „Vollmacht ist nur mit der Vorlage eines ärztlichen Attests gültig“)

In der Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis) können u.a. folgende Aufgabenkreise geregelt werden:

Gesundheitssorge – hiermit werden die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es dürfen Krankenakten eingesehen werden und in medizinische Maßnahmen eingewilligt oder diese abgelehnt werden. Ebenso können zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Bettgitter im Pflegeheim) entschieden und eine Patientenverfügung durchgesetzt werden.

Aufenthalt – hier kann geregelt werden, ob der Bevollmächtigte einen Vertrag in einer Pflegeeinrichtung unterzeichnen oder die Wohnung kündigen darf.

Behördenangelegenheiten – hiermit ist unter anderem gemeint, dass Anträge gem. Sozialgesetzbuch gestellt werden dürfen.

Vermögenssorge – es können Rechnungen beglichen werden. Es empfiehlt sich in Bankangelegenheiten auf die von Ihrer Bank angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückzugreifen da die Kreditinstitute in der Regel nur bankinterne Vollmachten anerkennen.

Postverkehr – Post darf geöffnet und gelesen bzw. umgeleitet werden.

Im Innenverhältnis haben Sie z.B. die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten des Vollmachtnehmers festzulegen.

Wie erstelle ich eine Vorsorgevollmacht

Die vollmachtgebende Person muss geschäftsfähig sein. Das Gesetz nimmt grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit aller Volljährigen an.

Vorsorgevollmachten unterliegen per Gesetz keinen Vorschriften zu einer speziellen Form.

Vordrucke sollten handschriftlich ausgefüllt werden und mit der eigenhändigen Unterschrift sowie Ort und Datum versehen werden. Es ist nicht zwingend notwendig, dass der Vollmachtnehmer ebenfalls unterschreibt. Er sollte aber unbedingt Kenntnis von der Vollmachtserteilung haben.

Es können auch mehrere Personen in der Vorsorgevollmacht eingesetzt werden.

Im Fall der Verhinderung eines Vollmachtnehmers kann eine ersatzbevollmächtigte Person benannt werden. Dies ist empfehlenswert um im Verhinderungsfall der bevollmächtigten Person die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu vermeiden.

Ebenso können auch zwei Personen gleichberechtigt für die gleichen Aufgabenkreise eingesetzt werden. Dies wird aber in der Regel nicht empfohlen, da die Gefahr besteht, dass die Bevollmächtigten unterschiedliche Positionen haben und sich unter Umständen gegenseitig blockieren.

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift erhöht die Akzeptanz im Geschäftsverkehr und kann gegen eine geringe Gebühr beim Ortsgericht oder der Betreuungsbehörde vorgenommen werden. Bei Immobilien- und Grundstücksangelegenheiten ist eine öffentliche Beglaubigung notwendig. Ebenso kann ein Reisepass oder Personalausweis nur unter Vorlage einer beglaubigten Vollmacht erstellt werden.

Darüber hinaus empfiehlt sich eine **ärztliche Bestätigung**, dass die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung vorlag.

Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf

Die Vollmachtsurkunde sollte zur eigenen Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person nur mit dem Original handlungsfähig ist. Der Zusatz „Diese Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann“ sollte unbedingt mit aufgenommen werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine Vorsorgevollmacht aufzubewahren:

- Der Vollmachtnehmer erhält sie nach Unterzeichnung. Dies wird allerdings nicht empfohlen. Mögliche Änderungen können schwieriger vorgenommen werden.
- Sie behalten die Urkunde bei Ihren Unterlagen und der Vollmachtnehmer hat Kenntnisse wo sie hinterlegt wurde und er erhält ggf. eine Kopie.

Zusätzlich kann die Vollmacht bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr registriert werden (Adresse siehe Anhang).

Wenn Sie eine Vollmacht in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung erstellt haben, können Sie diese bei ihrem zuständigen Amtsgericht kostenfrei hinterlegen.

Gültigkeit der Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht erlangt mit der Unterzeichnung ihre Gültigkeit.

Sie sollten bei der Erstellung der Vollmacht festlegen, ob diese bei Tod erlischt oder über den Tod hinausgehen soll. Wenn Sie sich entschieden haben, dass die Vollmacht über Ihren Tod hinausgehen soll, kann sich der Bevollmächtigte um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung kümmern. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen.

Die Vollmacht verliert ihre Gültigkeit, wenn sie von Ihnen widerrufen wird. Der Widerruf setzt die Geschäftsfähigkeit voraus und muss an den Vollmachtnehmer erklärt werden. Dieser muss die Originalurkunde, soweit sie in seinem Besitz ist, an Sie zurückgeben. Sollte die Vollmacht bereits im Außenverhältnis eingesetzt worden sein, empfiehlt es sich auch hier einen Widerruf vorzunehmen.

Das Formular Vorsorgevollmacht finden Sie im Anhang auf Seite 13

Generalvollmacht

Mit einer Generalvollmacht kann eine Person in allen Angelegenheiten vertretungsberechtigt werden. Sie deckt aber nicht den „gesundheitlichen“ Aspekt ab. Im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht darf der Bevollmächtigte einer Generalvollmacht in keine ärztlichen Untersuchungen, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (z. B. bei Herzoperationen) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei Amputationen). Eine Generalvollmacht reicht in diesen Fällen nicht aus, weil gem. Bürgerlichem Gesetzbuch die einzelnen Maßnahmen schriftlich definiert werden müssen.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu benennen, was der Bevollmächtigte umsetzen darf.

Betreuungsverfügung

„Wird schon gut gehen!“

Der 78-jährige Mann, in seiner 3-Zimmer-Wohnung allein lebend, baut geistig zunehmend ab, sucht ständig seine Schlüssel, findet von Spaziergängen öfter nicht nach Hause, ist inkontinent geworden und versäumt die ärztliche Versorgung seiner wunden Beine.

Seine Wohnung verdreckt, Essensreste schimmeln, Müll türmt sich. Der alte Mann will sich weder von seiner Tochter, Nachbarn noch anderen helfen lassen. Er will sein "eigener Herr sein". Als er zum wiederholten Mal ohne gute Orientierung auf der Straße steht und nicht weiß, wo er hin soll, wendet sich die Nachbarin an die Sozialstation. Auch von dort lehnt er Hilfe ab.

*Das Betreuungsgericht wird um die Einrichtung einer Betreuung gebeten. Das Gericht prüft nun, ob eine Betreuung einzurichten ist und stellt fest, dass eine **Betreuungsverfügung** vorliegt. Der ältere Herr äußert hier ausdrücklich den Wunsch, dass seine Tochter nicht als rechtliche Betreuerin eingesetzt werden soll und gibt dem Gericht so einen wichtigen Hinweis zur Betreuerauswahl.*

Darüber hinaus hat er u.a. festgelegt so lange wie möglich in seiner häuslichen Umgebung versorgt zu werden. Seinen Wünschen hat der dann bestellte rechtliche Betreuer nachzukommen, solange dies gesundheitlich umsetzbar und dem Betreuer zumutbar ist. Als dritten Hinweis hat der Senior verfügt in welchem Pflegeheim er wohnen möchte, wenn es zu Hause gar nicht mehr gehen sollte. Auch dies hat der gerichtlich bestellte Betreuer zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Betreuungsverfügung ist ein weiteres Instrument der selbstbestimmten Vorsorge. In ihr kann u.a. festgelegt werden wer als rechtlicher Betreuer vom Gericht eingesetzt werden soll oder wer auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll. Es können aber auch Wünsche geäußert werden, die ein rechtlicher Betreuer bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung beachten soll, z.B. Aufenthalt in einem Hospiz oder einem bestimmten Pflegeheim, Art der Bestattung u.a.

Der von Gericht bestellte Betreuer muss sich nach den von Ihnen festgelegten Wünschen richten, so lange sie nicht Ihrem Wohl zuwiderlaufen und dem Betreuer zumutbar sind. Diese Art von Vorsorge empfiehlt sich, wenn keine vertraute Person für eine Bevollmächtigung zur Verfügung steht.

Die Betreuungsverfügung kommt erst bei der Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens zum Einsatz. Dieses setzt eine psychische Erkrankung, eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung voraus.

Wie erstelle ich eine Betreuungsverfügung

Im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht muss der Verfasser nicht geschäftsfähig sein. Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Form der Betreuungsverfügung. Sie sollte mit Datum und Unterschrift versehen sein. Eine Erneuerung der Unterschrift und Datum (z.B. alle 2 Jahre) empfiehlt sich.

Wo bewahre ich die Betreuungsverfügung auf

In Hessen gibt es die Möglichkeit eine Betreuungsverfügung kostenlos bei den Betreuungsgerichten/Amtsgerichten des Heimatortes hinterlegen zu lassen.

Eine Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann gegen eine geringe Gebühr vorgenommen werden (Adresse siehe Anhang).

Gültigkeit der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung erhält nach der Unterzeichnung ihre Gültigkeit und kann jederzeit vom Unterzeichner verändert oder vernichtet werden. Ein Widerruf ist nicht notwendig.

Das Formular Betreuungsverfügen finden Sie im Anhang auf Seite 17

Patientenverfügung

„Ich bin jung, mich betrifft das nicht!“

Der 25-jährige Motorradfahrer wird ohne eigene Schuld auf einer kurvigen Strecke von einem Auto erfasst. Er erleidet Mehrfachbrüche und ein schweres Schädel-Hirn-Trauma.

Der junge Mann liegt eine Zeit lang ohne Aussicht auf Besserung in einem Wachkoma. Leider liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor, aus der klar hervorgeht welche Behandlungen in dieser Situation gewünscht bzw. abgelehnt werden. Der junge Mann hat mit seinen Eltern sowie mit engen Bezugspersonen auch nie vorsorglich über Themen wie Unfall, Krankheit und Umgang mit lebensverlängernden Maßnahmen gesprochen. Gemeinsam mit den behandelnden Medizinern muss nun versucht werden den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und herausgefunden werden, wie der Betroffene entschieden hätte, wenn er dazu noch in der Lage wäre.

Erläuterungen

Die Patientenverfügung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert und wird definiert als „**schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchung ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt**“.

Für den Fall einer Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit können Sie also im Voraus festlegen, ob bzw. wie Sie in bestimmten Situationen behandelt werden möchten. Mit dem Instrument der Patientenverfügung wahren Sie somit ihr **Selbstbestimmungsrecht**, auch wenn sie nicht mehr ansprechbar sein sollten.

Der Patientenwille ist für den Arzt und das Behandlungsteam maßgeblich. Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der behandelnde Arzt zunächst zu prüfen, welche ärztliche Maßnahmen in Hinblick auf den Zustand und die Prognose des Patienten angezeigt sind. Dann haben Arzt und rechtlicher Vertreter (Betreuer/Bevollmächtigter) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens gemeinsam zu erörtern und eine Entscheidung zu treffen. Auch der „mutmaßliche Wille“ spielt dabei eine wichtige Rolle. Insbesondere frühere Äußerungen zu persönlichen Überzeugungen und Behandlungswünschen sind hier zu beachten und zu bewerten, auch wenn diese nicht verschriftlicht wurden.

Die Behandlungswünsche in einer Patientenverfügung beruhen oft auf eigenen Wertevorstellungen und Erfahrungen im Umgang mit Krankheit und Tod (auch im persönlichen Umfeld, wenn Sie zum Beispiel das Sterben eines nahen Angehörigen oder Bekannten miterlebt haben). Diese Vorstellungen sollten aus der Patientenverfügung klar hervorgehen, um Arzt, Behandlungsteam und dem rechtlichen Vertreter eine wichtige Hilfestellung zu geben, wie die Patientenverfügung zu verstehen und auszulegen ist.

Der rechtliche Vertreter hat dem Willen aus der Patientenverfügung Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grund ist die Verknüpfung der Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht (siehe Seite 3) sehr wichtig. Besprechen Sie sich rechtzeitig mit dem Bevollmächtigten, damit dieser Ihre Wünsche und Lebenseinstellungen kennenlernt und bei Bedarf in Ihrem Sinne umsetzen kann.

Es besteht selbstverständlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Patientenverfügung und so darf beispielsweise die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung nicht an die Vorlage einer Patientenverfügung geknüpft werden. Wie eingangs erwähnt treffen Sie mit der Erstellung einer Patientenverfügung eine persönliche und selbstbestimmte Vorsorge in Gesundheitsfragen.

Wie erstelle ich eine Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben. Sie kann nur von einer volljährigen Person erstellt werden, die Art, Bedeutung und Tragweite der in der Verfügung geregelten Maßnahmen erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann (einwilligungsfähige Person).

Die Schwierigkeit bei der eigenen Erstellung einer Patientenverfügung liegt meist in der Formulierung. Die Behandlungssituationen und medizinischen Dinge, die Sie regeln möchten, sollten **so präzise wie möglich** festgelegt und beschrieben werden.

Nur so kann Ihr Wille bestmöglich berücksichtigt und umgesetzt werden, wenn Sie ihn krankheitsbedingt selbst nicht mehr äußern können. Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ist daran gebunden, dass Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Ungenaue und allgemeine Formulierungen, wie beispielsweise

„Sollte ich nicht mehr bei klaren Sinnen sein, wünsche ich keine lebensverlängernden Maßnahmen“

oder

„Ich wünsche in Würde zu sterben und lehne überflüssige ärztliche Maßnahmen ab“

werden in der Praxis meist nicht umgesetzt, weil sie zu viel Auslegungsspielraum bieten bzw. nicht klar genug benennen, welcher konkrete Behandlungswunsch damit gemeint ist.

Es ist empfehlenswert die Patientenverfügung von Zeit zu Zeit (zum Beispiel jährlich) zu überprüfen und bei Bedarf inhaltlich abzuändern und mit aktuellem Datum versehen erneut zu unterschreiben. Somit werden die persönlichen Wünsche und Vorstellungen möglichst aktuell gehalten und können ggf. Ihrer gesundheitlichen Situation angepasst werden.

Bei der Erstellung einer Patientenverfügung ist eine **ärztliche Beratung** beim Haus- oder Facharzt sehr empfehlenswert. Die medizinischen Begrifflichkeiten und die persönliche „Auswahl“ Ihrer Behandlungswünsche können so fachlich erörtert und bei Bedarf angepasst werden.

Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf

Ähnlich wie bei der Vorsorgevollmacht sollte die Patientenverfügung im Bedarfsfall schnell und unkompliziert auffindbar sein. Legen Sie selbst einen Aufbewahrungsort fest (zum Beispiel bei Ihren persönlichen Dokumenten in einem Ordner o.ä.) und besprechen dies mit Ihren vertrauten Bezugspersonen.

Insbesondere der rechtliche Vertreter (Betreuer/Bevollmächtigter) muss Kenntnis von der Patientenverfügung haben und wo diese aufbewahrt wird. Wie bereits beschrieben hat der rechtliche Vertreter den Willen aus der Patientenverfügung beim Arzt vorzutragen und umzusetzen.

Es ist zudem empfehlenswert dem Hausarzt eine Kopie der Patientenverfügung zu überlassen. Auch der Hausarzt kann ggf. als „Informationsquelle“ dienen und wird unter Umständen vom Krankenhaus danach gefragt.

Eine sogenannte „Notfallkarte“, die Sie z.B. in Ihrer Brieftasche bei sich tragen können, kann einen kurzen Hinweis auf das Vorhandensein einer Vollmacht/Patientenverfügung geben (siehe letzte Seite).

Gültigkeit der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung erhält nach Erstellung seine Gültigkeit und kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Das Formular bietet medizinisch korrekte und präzise Formulierungen zu möglichen Behandlungswünschen bzw. zur Ablehnung von medizinischen Maßnahmen. Zudem sind konkrete Lebens- und Behandlungssituationen benannt, wann die Verfügung gelten soll.

Um ein hohes Maß an Individualität zu wahren, sollten die Formulierungen gewählt und angekreuzt werden, die auf Ihre persönliche Gesundheitssituation zutreffen und mit Ihren persönlichen Wertvorstellungen übereinstimmen.

Das Formular Patientenverfügung finden Sie auf Seite 19

Anhang

Nützliche Adressen im Main Taunus Kreis

Betreuungsbehörde des Main-Taunus-Kreises

Am Kreishaus 1 – 5
65719 Hofheim
Telefon: 06192 201-0
E-Mail: betreuungsbehoerde@mtk.org

Betreuungsgericht Königstein

Burgweg 9
61462 Königstein
Telefon: 06174 2903-0
zuständig für Bad Soden, Eppstein, Kelkheim und Schwalbach

Betreuungsgericht Frankfurt-Höchst

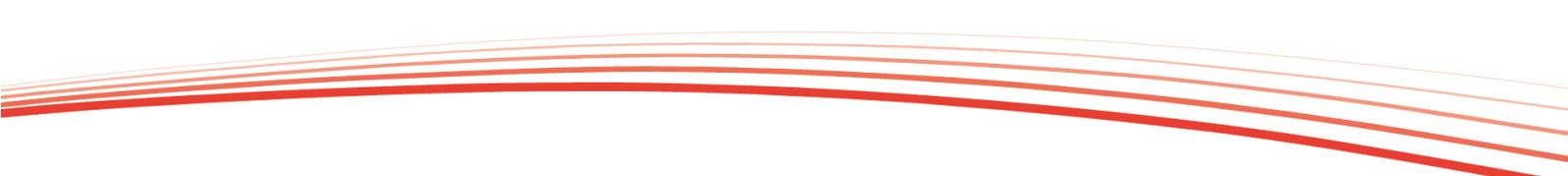
Zuckschwerdtstr. 58
65925 Frankfurt
Telefon: 069 1367-01
zuständig für Eschborn, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Liederbach und Sulzbach

Betreuungsgericht Wiesbaden

Mainzer Str. 122-124
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 3261-0
zuständig für Flörsheim und Hochheim

Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus-Kreis e.V.

Betreuungsverein
Frankfurter Str. 5a
65795 Hattersheim
Telefon: 06190 8059960 und 8059961



Allgemeine nützliche Adressen

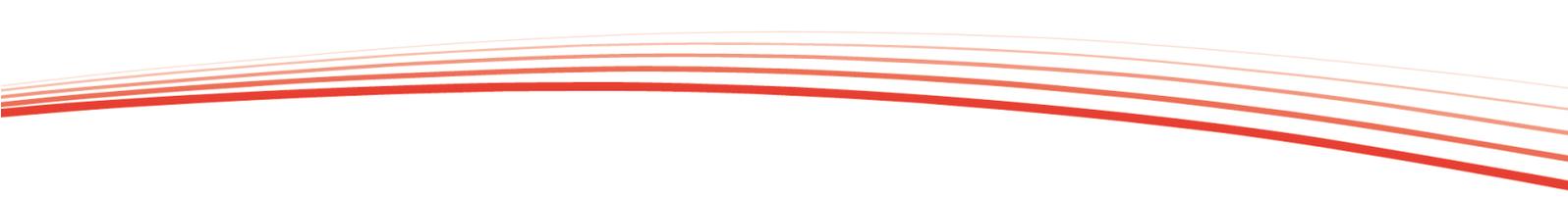
www.vorsorgeregister.de
Bundesnotarkammer
-Zentrales Vorsorgeregister-
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

www.justizministerium.hessen.de/betreuungsrecht

www.bmjv.de/patientenverfuegung

www.vulnerable-adults-europe.eu

www.ethikzentrum.de



Ihre Notizen

Vorsorgevollmacht

Ich,

Name, Vorname (Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (Vollmachtnehmer/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.



1. Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). ja nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein
- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1906a Abs. 1 BGB) und über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. BGB) entscheiden. ja nein
- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein
- _____

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ja nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein
- Verbindlichkeiten eingehen ja nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.
Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten ja nein

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist ja nein

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

Hinweis:

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Wenn Ihre Vollmacht auch Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten umfassen soll, ist eine notarielle Beurkundung empfehlenswert. Inwieweit eine öffentliche Unterschriftsbeglaubigung ausreicht, ist derzeit noch nicht abschließend rechtlich geklärt. Kreditinstitute verlangen in der Regel eine notarielle Vollmacht.



5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja nein

9. Geltungsdauer der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

ja nein

10. Weitere Regelungen

<hr/> <hr/> <hr/>

Ort, Datum	Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers
------------	---

Ort, Datum	Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers
------------	---

Beglaubigungsvermerk

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein rechtlicher Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname

(bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail



Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Ort, Datum Unterschrift



2. Situationen, in denen diese Verfügung gelten soll

Bitte kreuzen Sie all diejenigen Situationen an, in denen diese Verfügung gelten soll.

Die folgende Verfügung soll gelten für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich

- mich nach ärztlicher Erkenntnis aller Voraussicht nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- mich im Endstadium eines unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheitsprozesses befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- mich im Zustand eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) befinde und infolgedessen auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

(Eigene Beschreibung von Situationen, in denen diese Verfügung gelten soll. Es sollen dabei aber nur Situationen beschrieben werden, die mit einer fehlenden Einwilligungsfähigkeit einhergehen können.)

3. Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter medizinischer Maßnahmen

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- dass alle medizinisch indizierten Maßnahmen nach Maßgabe der unter Punkt 3.1 bis 3.8 bezeichneten Bestimmungen durchgeführt werden, um mich am Leben zu erhalten.

oder

- dass lebenserhaltende Maßnahmen nach Maßgabe der unter Punkt 3.1 bis 3.8 bezeichneten Bestimmungen unterlassen werden bzw. eingestellt werden und palliativ nur Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und andere belastende Symptome gelindert werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden.

3.1 Schmerz- und Symptombehandlung

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- ohne bewusstseinsdämpfende Mittel, da eine bewusste Beziehung zu meiner Umwelt für mich Vorrang hat.

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlinierende Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3.2 Künstliche Ernährung und künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- dass eine künstliche Ernährung begonnen und weitergeführt wird mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.

oder

- die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung, z.B. über Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene (außer bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung).

- dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr begonnen und weitergeführt wird mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.

oder

- die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Flüssigkeitszufuhr (außer bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung).

3.3 Künstliche Beatmung

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- eine künstliche Beatmung mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.

oder

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, vorausgesetzt, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder ungewollten Lebensverkürzung durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

3.4 Dialyse

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse) mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.

oder

- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.



3.5 Antibiotika

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- Antibiotika mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.
oder
 dass keine Behandlung mit Antibiotika durchgeführt wird (außer bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung).

3.6 Blutersatzprodukte

In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.
oder
 keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen (außer bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung).

3.7 Wiederbelebende Maßnahmen

A. In den unter 2. beschriebenen Situationen erwarte ich,

- in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung mit dem Ziel, mein Leben zu verlängern.
oder
 die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung
 für den Fall, dass eine Notärztin/ein Notarzt hinzugezogen wird, dass diese/r unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den unter 2. beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.
oder
 lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z.B. Operationen) unerwartet eintreten.

3.8 Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.
oder
 Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab (wenn Sie eine Organspende ablehnen, streichen Sie bitte den nachfolgenden Passus).

Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür medizinische Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor. Dafür lasse ich zeitlich eng begrenzt (Stunden bis höchstens wenige Tage) intensivmedizinische Maßnahmen zu.
- oder**
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

3.9 Persönliche Ergänzungen zu gewünschten oder abgelehnten Maßnahmen:

4. Aufenthalt und Beistand

In den unter 2. beschriebenen Situationen möchte ich,

- wenn möglich in meiner vertrauten Umgebung sterben.
- wenn möglich in einem Hospiz sterben.
- ins Krankenhaus verlegt werden.
- wenn möglich die Betreuung durch ein Palliativteam erhalten.
- von folgenden Personen begleitet werden:

- seelsorglichen Beistand erhalten.

**Persönliche Ergänzungen zu Aufenthalt und Begleitung:**

5. Verbindlichkeit, Durchsetzung und Widerruf

Ich erwarte, dass mein in dieser Patientenverfügung geäußertes Wille befolgt wird und die/der von mir benannte Bevollmächtigte bzw. mein/e Betreuer/in Sorge für dessen Umsetzung trägt. Der Wunsch nach Unterlassung von medizinischen Maßnahmen ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Verfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Verfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

- Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll der/den folgenden Person/en Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Adresse

Folgende Person/en soll/en nicht angehört werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Adresse

- Sollte eine/ein Ärztin/Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner/meinem Bevollmächtigten bzw. meiner/meinem Betreuer/in erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein/e Bevollmächtigte/r bzw. Betreuer/in aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderer Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Patientenverfügung jederzeit ändern oder formlos widerrufen kann.

6. Hinweis auf eine existierende Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erstellt und mit der/dem/den Bevollmächtigten über ihre Inhalte gesprochen.

Ich habe folgende Person/Personen bevollmächtigt:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Adresse

oder

- Ich habe keine Vorsorgevollmacht erstellt.
- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Betreuungsverfügung erstellt.

**Als rechtliche/n Betreuer/in wünsche ich mir:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Adresse

oder Ich habe keine Betreuungsverfügung erstellt.**7. Eigene Unterschrift**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner Entscheidungen in dieser Erklärung bewusst bin. Ich befinde mich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und habe diesen Text in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei der Erstellung wurde ich beraten von (Angabe nicht erforderlich):

Name, Vorname bzw. Institution (ggf. Stempel)

Bestätigung durch eine/einen Ärztin/Arzt (Angabe nicht erforderlich):

Hiermit bestätige ich, dass der/die Verfasser/in bei Erstellung der Patientenverfügung in vollem Umfang einwilligungsfähig war und diese selbst unterschrieben hat.

Ort, Datum

Unterschrift /Arztstempel

8. Hinterlegung und regelmäßige Aufrechterhaltung

Kopien dieser Verfügung sind hinterlegt bei:

Name, Vorname	1	Hinterlegt am:
Name, Vorname	2	Hinterlegt am:
Name, Vorname	3	Hinterlegt am:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die weitere Gültigkeit meiner Patientenverfügung
(Wenn ich meine Patientenverfügung nicht in regelmäßigen Abständen bestätigt habe, bedeutet dies nicht, dass diese Patientenverfügung nicht mehr Bestand haben soll.)

1. Bestätigung

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

2. Bestätigung

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

3. Bestätigung

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

4. Bestätigung

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Formalitäten im Todesfall

Die persönliche Trauer bei einem Todesfall macht es oft schwer, sich mit den notwendigen Formalitäten zu befassen. Sie können damit ein Bestattungsinstitut beauftragen.

Hinweise für den Sterbefall

- Arzt benachrichtigen (Haus- oder Notarzt), der die Todesbescheinigung (Totenschein / Leichenschauschein ausstellt. Bei einem Sterbefall im Krankenhaus werden diese Unterlagen direkt dem zuständigen Standesamt zugeleitet
- nächste Angehörige informieren
- Meldung des Todesfalls beim Bestattungsinstitut um die Überführung zum Friedhof zu veranlassen.

Folgendes übernimmt oft der Bestatter:

- Meldung des Todesfalls beim Standesamt des Sterbeortes bis spätestens am dritten auf den Todestag folgenden Werktag
- Meldung beim Pfarramt, um die Bestattungsfeier mit dem Pfarrer zu besprechen
- Abgabe des Testaments beim Nachlassgericht
- Aufgabe der Todesanzeige

Für die Meldung beim Standesamt werden folgende Unterlagen benötigt:

- Leichenschauschein
- Geburtsurkunde der verstorbenen Person
- Stammbuch, Heiratsurkunde
- Personalausweis oder Reisepass der verstorbenen Person gegebenenfalls Sterbeurkunde des Ehegatten oder Scheidungsurkunde
- Ausweis des Sterbefallanzeigenden

Weitere Aufgaben

Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger, der Lebensversicherung, der Sterbekasse und der Krankenkasse der verstorbenen Person, Vereine, Verbände, Organisationen, denen die verstorbene Person angehört hat. Auch an die Kündigung laufender Verträge, Zeitungsabonnements sowie die Information der Geldinstitute ist zu denken.

Bestattungsvorsorge

In einem Bestattungsvorsorge-Vertrag können Festlegungen zur eigenen Bestattung mit einem Bestattungsunternehmen getroffen werden, um die trauernden Angehörigen zu entlasten. Die Vorstellungen beispielsweise zu Grabreden, Aufbahrung, Grabbeigaben, Blumenschmuck und musikalischer Begleitung können verbindlich für die Vertragspartner und für die Hinterbliebenen festgelegt werden. In einem weiteren „Werkvertrag“ kann die Grabpflege mit einer Friedhofsgärtnerei geregelt werden. Die vorabgezahlten Geldleistungen werden auf ein Treuhandkonto hinterlegt.

Wenig sinnvoll ist es, die Wünsche für die Bestattung im Testament aufzunehmen, weil das Testament in der Regel erst nach der Bestattung eröffnet wird.

Weitere Informationen erhalten sie beim:

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Volmerswerther Str. 79
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 1 60 08-10
Fax: (0211) 1 60 08-50
E-Mail: info@bestatter.de
Internet: www.bestatter.de

Notfallkarte

Ohne Vorwarnung kann jeder Mensch in einen Unfall verwickelt werden oder einen gesundheitlichen Zusammenbruch erleiden.

Meist sind sofort Ersthelfer zur Stelle, auch Rettungsdienst und Notarzt lassen nicht auf sich warten. Ist das Unfallopfer oder der Patient nicht mehr ansprechbar, gestaltet sich die erste Hilfe nicht selten problematisch, denn weder Arzt noch Sanitäter wissen um die persönlichen Eigenheiten des Verletzten. Und wer soll in Notsituationen benachrichtigt werden?

Eine gute Notfallkarte kann schnell zum Helfer werden. Gefaltet auf ein handliches Format, passt sie zusammen mit dem Ausweis in jede Hemd- oder Brieftasche. Das kleine Papier zeigt aufgefaltet wahre Größe und liefert dem Arzt im „Fall des Falles“ umgehend relevante Informationen.

Dank dieser wichtigen Daten ist ein Kontakt zum Hausarzt möglich, wodurch sich bei der weiteren Behandlung Unverträglichkeiten durch Wechselwirkungen aufgrund der Verabreichung bestimmter Medikamente von vornherein vermeiden lassen. Angehörige oder Pflegende können umgehend über den Unfall oder die Einlieferung in die Klinik in Kenntnis gesetzt werden und mitteilen, welche Grunderkrankungen vorliegen bzw. welche Besonderheiten zu beachten sind.

Diese Informationen sollte die Notalkarte enthalten:

- Name und persönliche Daten des Inhabers
- Name und Kontaktdaten des Hausarztes, der Krankenkasse, des Pflegedienstes
- Name und Kontaktdaten von zu benachrichtigenden Personen
- Vorhandensein vorsorglicher Verfügungen



Eigene Anschrift

Name.....
Vorname.....
geb. am.....
Straße.....
PLZ, Wohnort.....
Telefon.....

Bitte benachrichtigen Sie im Notfall

Name
Vorname.....
Straße.....
Ort.....
Telefon.....

Hausarzt/Krankenkasse/Pflege

Name.....
Anschrift.....
Telefon.....
Krankenkasse.....
Versicherungsnummer.....
Pflegedienst o. ä.

Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung ja nein
Vorsorgevollmacht ja nein

Bevollmächtigte Person oder rechtlicher Betreuer (Name, Telefonnummer)

.....
.....